

Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags

Auf Grund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Stadt Regen folgende

Satzung für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrags

§ 1

Beitragsschuldner, Beitragstatbestand

- (1) Von allen selbständig tätigen, natürlichen und den juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Stadtgebiet Vorteile erwachsen, wird ein Fremdenverkehrsbeitrag erhoben.
- (2) Von dem Beitrag sind der Bund (einschließlich der Deutschen Bundespost und der deutschen Bundesbahn) und die Länder befreit.

§ 2

Beitragsmaßstab

- (1) Durch den Beitrag wird der Vorteil, der dem Beitragsschuldner innerhalb eines Kalenderjahres durch den Fremdenverkehr mittelbar oder unmittelbar erwächst, abgegolten.
- (2) Zur Bestimmung des Vorteils dienen der einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtige Gewinn und der steuerbare Umsatz innerhalb eines Kalenderjahres. Die Beitragsschuld wird gemäß § 3 Abs. 1 auf der Grundlage des Gewinns bestimmt, wenn sich nicht gemäß § 3 Abs. 2 auf der Grundlage des steuerbaren Umsatzes ein höherer Betrag ergibt.

§ 3

Beitragsermittlung

- (1) Der Beitrag nach dem Gewinn errechnet sich, indem der Gewinn mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Beitragssatz (Absatz 4) multipliziert wird.
- (2) Der Beitrag nach dem steuerbaren Umsatz errechnet sich, indem der steuerbare Umsatz mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Mindestbeitragssatz (Absatz 5) multipliziert wird.
- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtigen Gewinns (Absatz 1) oder des steuerbaren Umsatzes (Absatz 2). Es wird durch Schätzung für jeden Fall ge-

sondert ermittelt. Dabei sind insbesondere Art und Umfang der selbständigen Tätigkeit, die Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises von Bedeutung.

- (4) Der Beitragssatz beträgt 4 v.H.
- (5) Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem - durch Schätzung zu ermittelnden - branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von

0 - 5 v.H.	0,05 v.H.
über 5 - 10 v.H.	0,15 v.H.
über 10 - 15 v.H.	0,25 v.H.
über 15 - 20 v.H.	0,35 v.H.
über 20 v.H.	0,50 v.H.

§ 4

Entstehen, Veranlagung

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.
- (2) Die Beitragsschuld wird nach Ablauf des Kalenderjahres veranlagt. Der Beitragsschuldner hat hierzu auf Aufforderung eine Erklärung nach Formblatt abzugeben.

§ 5

Vorauszahlung

- (1) Der Beitragsschuldner hat am 15. November jeden Jahres eine Vorauszahlung zu entrichten. Wer die zur Beitragsschuld führende selbständige Tätigkeit erstmals nach dem letzten für die Vorauszahlung festgesetzten Termin aufnimmt, hat die Vorauszahlung einen Monat nach Zustellung des die Höhe der Vorauszahlung festsetzenden Bescheids zu entrichten.
- (2) Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe der Schuld, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Die Vorauszahlung kann der Schuld angepaßt werden, die sich für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

§ 6

Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Beitragsschuld ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

- (2) Aus dem Bescheid müssen die Veranlagungsmerkmale hervorgehen. Übt ein Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

§ 7

Abschlußzahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorauszahlungen höher als die im Bescheid festgesetzte Beitragsschuld, so wird dem Beitragsschuldner der Unterschiedsbetrag unverzüglich nach Zustellung des Bescheides gutgebracht.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.12.1974 i. d. F. der Änderungssatzung vom 15.06.1978 außer Kraft.

Regen, den 30. 09. 1980

STADT R E G E N

gez. Reitbauer
1. Bürgermeister

1. Satzung
zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines
Fremdenverkehrsbeitrages vom 30.09.1980.

§ 1

§ 5 Abs. 1 Satz 1 der Satzung vom 30.09.1980 wird wie folgt geändert:
Der Beitragsschuldner hat am 01. August jeden Jahres eine Vorauszahlung zu entrichten.

§ 2

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01. Januar 1993 in Kraft.

Regen, den 01.12.1992

STADT R E G E N

gez. Wölfl
1. Bürgermeister

**2. Satzung
zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines
Fremdenverkehrsbeitrages
vom 30.09.1980**

§ 1

§ 3 Abs. 4 und Abs. 5 der Satzung vom 30.09.1980 werden wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 4:

Der Beitragssatz beträgt 5 v.H.

§ 3 Abs. 5:

Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem - durch Schätzung zu ermittelnden -
branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von:

0 - 5 v.H.	0,06 v.H.
über 5 - 10 v.H.	0,19 v.H.
über 10 - 15 v.H.	0,31 v.H.
über 15 - 20 v.H.	0,44 v.H.
über 20 v.H.	0,63 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.01.1994 in Kraft.

Regen, den 11.11.1993

STADT R E G E N

gez. Wölfl
1. Bürgermeister

**3. Satzung
zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines
Fremdenverkehrsbeitrages vom 30.09.1980**

§ 1

§ 3 Abs. 4 und Abs. 5 der Satzung vom 30.09.1980 werden wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 4:

Der Beitragssatz beträgt 6 v.H.

§ 3 Abs. 5:

Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem - durch Schätzung zu ermittelnden -
branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von:

0 - 5 v.H.:	0,08 v.H.
über 5 - 10 v.H.:	0,23 v.H.
über 10 - 15 v.H.:	0,38 v.H.
über 15 - 20 v.H.:	0,53 v.H.
über 20 v.H.:	0,75 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung am 01.01.1995 in Kraft.

Regen, den 18.10.1994

STADT R E G E N

gez. Wölfl
1.Bürgermeister

4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 30.09.1980

Aufgrund Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG; BayRS 2024-1-1) i. d. F. der Bekanntmachung vom 4.4.1993 (GVB1 . S.264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.7.1994 (GVB1. S 553, erläßt die Stadt Regen folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 30.09.1980:

§ 1

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Von dem Beitrag sind der Bund und die Länder befreit.

§ 2

Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung am 01.01.1996 in Kraft.

Regen, den 9.Nov. 1995

STADT R E G E N

gez. Fritz
1.Bürgermeister